

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 €. Bilden mehrere Mitglieder eine dauerhafte Lebensgemeinschaft, fällt der Beitrag nur einmal an. Dies gilt auch dann, wenn zwei Mitglieder nicht in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft leben, aber beiden das Sorgerecht für ein im Verein betreutes Kind oder für mehrere im Verein betreute Kinder obliegt.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat fällig.

§ 6 Beitragseinzug

Die Beiträge des Vereins werden durch SEPA-Lastschriftmandat im Lastschriftverfahren erhoben. Das Mandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 7 Härtefallregelungen

In begründeten sozialen Härtefällen können die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten verändert werden.

Über die Reduzierung von Beiträgen und beitragsfreie Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Fachbereichsleitungen.

Über die Anpassung von Zahlungsmodalitäten entscheidet die Beitragsverwaltung.